

Erstattungsordnung GRÜNE JUGEND Niedersachsen

1) Grundsätze

Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der Landesgeschäftsstelle durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, entscheidet der/die SchatzmeisterIn individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist.

Die Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.

Anträge sind bis spätestens 3 Monate (Poststempel) nach dem Zeitpunkt zum dem die Kosten entstanden sind in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Anträge für das Vorjahr sind nur bis zum 31.01. erstattungsfähig. Danach verfällt jeder Anspruch auf Kostenerstattung. In Ausnahmefällen entscheidet der Landesvorstand auf Antrag über die Erstattung.

Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.

2) Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind alle TeilnehmerInnen an Seminaren, Arbeitstagen und Kongressen, wenn sie ordnungsgemäß in die TeilnehmerInnen-Liste eingetragen und nicht älter als 35 Jahre sind, die Mitglieder der Organe nach der Landessatzung und die RechnungsprüferInnen.

3) Fahrtkosten

Fahrtkosten erhalten alle Anspruchsberechtigten zwischen Wohn- und Veranstaltungsort a) innerhalb Niedersachsens b) bei Seminaren und Kongressen im Radius von 400 Km vom Veranstaltungsort. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen. Generell sollte das jeweils günstigste Angebot genutzt werden.

Erstattet werden 50% des normalen Fahrpreises (2.Klasse) einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC. Bei Gruppenfahrten oder ähnlichem werden die Kosten bis zur Höhe von 50% des normalen Fahrpreises ersetzt, Gruppenfahrten mit dem „Niedersachsen-Ticket“ der DB werden ab 2 Personen erstattet, sofern ein Einzelticket nicht günstiger ist. In Ausnahmefällen entscheidet der Landesvorstand.

Platzreservierungen werden erstattet, Nachlösegebühren nicht.

Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden für die Fahrt zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof und dem Tagungsort und zurück erstattet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden auch die Kosten für die Fahrt zwischen Tagungsort und Unterkunftsstätte erstattet.

Taxikosten oder KFZ-Kosten bei SelbstfahrerInnen werden nur erstattet, wenn die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Bei Körperbehinderten und RollstuhlfahrerInnen werden diese Kosten generell erstattet. Bei Autofahrten werden pro gefahrenen Kilometer 0,10 Euro erstattet.

4) Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe gegen

Belegvorlage, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann.

5) Landesvorstand

In der Regel werden erstattet:

die Teilnahme für bis zu zwei Landesvorstandsmitglieder an der Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/Die Grünen, die Verpflegung auf der Landesvorstandssitzung (im Rahmen von 4 Euro pro Person und Tagungstag).

Der Landesvorstand erhält eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der entstehenden Kosten. Die Aufwandsentschädigung beträgt bis zu 30,- € monatlich. Die Landesvorstandsmitglieder beantragen den Betrag beim Geschäftsführer, Belege sind hierfür nicht notwendig. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich ausgezahlt.

6) IGEL-Redaktion

Die IGEL-Redaktion erhält ein Honorar pro Ausgabe. Zusätzlich steht der Redaktion ein Honorar für das Layout der Mitgliederzeitung zu. Über die Beträge entscheidet im einzelnen der Landesvorstand.

7) WebmasterIn

Der/die WebmasterIn erhält für die Betreuung der Homepage und der Mailinglisten ein monatliches Honorar über das der Landesvorstand entscheidet.

8) ReferentInnen und Gäste

ReferentInnen und Gästen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, können grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet werden. Der Landesvorstand entscheidet im Einzelfall innerhalb der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Erstattungsrahmen.

Beschlossen und verabschiedet von der Landesmitgliederversammlung am 14.04.2007.

letzte Aktualisierung: 16.04.2011